LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21378**

08.09.2026

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes**“

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/18103
Beschlussempfehlung des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 18/20899

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

   „b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 dürfen nicht Mitglied einer der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks sein.““

2. Änderungsbefehl Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

   „3. § 5 wird wie folgt gefasst:

   „**§ 5**
   Bildung des Verwaltungsrates

   (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 14.09.2026

1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 werden auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates vom Ministerium bestellt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 müssen über Sachverstand verfügen, den sie entweder durch Tätigkeit auf wohnungswirtschaftlichem oder sozialem Gebiet oder in öffentlichen oder sonst nicht vordergründig gewinnorientierten Unternehmen und Einrichtungen erworben haben und der der Aufgabenerfüllung der Studierendenwerke dienlich ist. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sollen über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, bei denen diese Kenntnisse nicht vorliegen, nehmen an von den Studierendenwerken und dem Ministerium getragenen Schulungen teil, die die in Satz 1 umrissenen Kenntnisse vermitteln. Das Nähere hierzu regelt das Ministerium per Verwaltungsvorschrift auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Studierendenwerke.

(4) Mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein. § 11b Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, gilt jeweils entsprechend.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, solange das Mitglied dem Verwaltungsrat nicht länger als zehn Jahre angehört. Amtsperioden, die nicht mit der vollen Dauer absolviert werden, finden bei dieser Zählung keine Berücksichtigung. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, gilt Absatz 2 entsprechend. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.““

3. In Änderungsbefehl Nummer 4 Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung zu strategischen Fragen bei der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates,

4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung, soweit diese nicht die Leitung und die Führung der Geschäfte des Studierendenwerks betreffen,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
9. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4 und
10. Entscheidung über wesentliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.“

4. Änderungsbefehl Nummer 8 Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „Geschäftsbericht“ durch die Angabe „Lagebericht“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und nach der Angabe „Studierendenwerks“ wird die Angabe „und zusätzlich auf dessen Internetseite“ eingefügt.“

Begründung

Zu 1. (Änderung von § 4 Abs. 2)

Die Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ist redaktionell.

Zu 2. (Änderung von § 5)

Zu Absatz 2:

Auch die nunmehr drei externen Mitglieder des Verwaltungsrates werden grundsätzlich wie bisher durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt. Der Vorschlag muss die in Absatz 3 benannten Anforderungen beachten. Die sodann im pflichtgemäßen Ermessen des Ministeriums stehende Entscheidung über die Bestellung der externen Mitglieder stärkt die demokratische Legitimationskette zwischen den Organen des Studierendenwerks als mit staatlichen Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem demokratisch unmittelbar legitimierten Gesetzgeber.

Zu Absatz 4:

Die Praxis der Rechtsanwendung offenbart Schwierigkeiten der Studierendenwerke, eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Verwaltungsrates insbesondere im Hinblick auf seine studentischen Mitglieder zu erzeugen. Der Verweis auf die Vorgehensweise des § 11b Absatz 2 Hochschulgesetz schafft hier Abhilfe, soweit alle entsendenden Gruppen das Ziel einer im Ergebnis geschlechtergerechten Zusammensetzung des Verwaltungsrates verfolgen müssen. Für die Studierendenparlamente bedeutet dies darüber hinaus, dass sie entweder geschlechtsparitätisch Mitglieder entsenden oder dass im Falle nur einer zu entsendenden Person je Studierendenparlament die Studierendenparlamente untereinander die Entsendung unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit koordinieren. Für die Entsendung durch die Bediensteten bedeutet dies, dass mindestens eine Frau auszuwählen ist.

Zu Absatz 5:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 3. (Änderung von § 6)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 5:

Die Änderung stellt klar, dass die bezeichneten Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks nicht die Leitung und die Führung der Geschäfte des Studierendenwerks selbst betreffen. Richtlinien für die Geschäftsführung adressieren daher Themen, für die dieses Gesetz dem Verwaltungsrat eine eigene Kompetenz einräumt oder die die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeitsweisen von Geschäftsführung und Verwaltungsrat betreffen.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 10:

Die Praxis der Rechtsanwendung hat gezeigt, dass häufig Uneinigkeit über die Reichweite der ehemaligen Auffangkompetenz bestand. Gleichzeitig besteht in den Verwaltungsräten ein Bedürfnis, Einfluss auf Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auszuüben. Damit sind solche Entscheidungen adressiert, die die Geschicke des Studierendenwerks prägen und für seine Geschäftstätigkeit von herausragender Bedeutung sind. Entsprechende Entscheidungen werden regelmäßig im Wirtschaftsplan darzulegen sein.

Zu 4. (Änderung von § 11)

Zu Absatz 3:

Die Änderung passt die Terminologie an die des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 19.03.2013 an, der wiederum auf das Handelsgesetzbuch verweist.

Zu Absatz 4:

Die zusätzliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Internetseite erleichtert den Zugang zu diesem Dokument.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Mehrdad Mostofizadeh
Dr. Jan Heinisch	Jule Wenzel
Raphael Tigges	Julia Eisentraut
und Fraktion	und Fraktion